



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

7. Dezember 1982

Nr. 3399

EG GRENCHEN: Umzonung Flugplatzstrasse von GB Nr. 1458
in die Industriezone

Die Einwohnergemeinde Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat die Umzonung Flugplatzstrasse, GB Nr. 1458 von der Wohnzone 3-geschossig in die Industriezone zur Genehmigung.

Mit RRB Nr. 1176 vom 8. März 1958 wurde das Grundstück Nr. 1458 an der Flugplatzstrasse der Wohnzone W3 zugewiesen. Da das Grundstück für eine Wohnnutzung nicht besonders geeignet ist, sah die im Entwurf vorliegende Zonenplanrevision vor, dieses dem Reservegebiet zuzuweisen. Indessen bestehen Bestrebungen, auf dem teilweise erschlossenen Areal im Zuge der Wirtschaftsförderung geeignete, nichtstörende Gewerbe- und Industrieunternehmen anzusiedeln, damit in der Region Grenchen neue Arbeitsplätze geschaffen werden können. Ein entsprechendes Gesuch der Einwohnergemeinde Grenchen an die kant. Wirtschaftsförderung liegt gleichzeitig vor. Das Grundstück GB Grenchen Nr. 1458, im Halte von 256 Aren, wird deshalb der Zone für nichtstörende Industrie, mit einer maximalen Bauhöhe von 10 m (Zone I/NS10), zugewiesen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 5. August bis 4. September 1982. Einsprachen gingen keine ein. Der Gemeinderat genehmigte den Plan am 2. November 1982.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Das betreffende Gebiet ist nach dem rechtsgültigen generellen Kanalisationsprojekt (GKP), Teil Süd, das der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 6967 vom 8. Dezember 1981 genehmigte, als Kanalisationsrichtplan berücksichtigt. Die spezifischen Schmutz- und Meteorwassermengen basieren auf der elektronischen Kanalnetzbe-
rechnung der Firma Dorsch. Das Gebiet ist durch bestehende Kanäle ausreichend groberschlossen. Für die Detailerschliessung ist dem kant. Amt für Wasserwirtschaft, rechtzeitig vor Ueberbauung ein von der Gemeinde genehmigter Plan nebst hydraulischer Berechnung vorzulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Umzonung Flugplatzstrasse, GB Nr. 1458, von der Wohnzone 3-geschossig in die Zone für nichtstörende Industrie wird genehmigt.
2. Die Stadt Grenchen wird verhalten, zum rechtsgültigen GKP Süd über das umgezonte Gebiet Nr. 1458 rechtzeitig vor einer Ueberbauung einen an die neue Zonierung angepassten Detailerschliessungsplan nebst hydraulischer Berechnung vorzulegen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00
Publikationskosten: Fr. 18.-- Kto. 2020-435.00 ..
Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 337) KK
=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G...

Bau-Departement (2) HS/uh
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Rechtsdienst Bau-Departement
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn
Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen-Bettlach,
2540 Grenchen, mit 1 gen. Plandossier
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung (2)
Ammannamt der EG der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen,
mit Belastung im KK/EINSCHREIBEN
Baukommission der EG, 2540 Grenchen
Planungskommission der EG, 2540 Grenchen
Stadtbauamt der EG der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen,
mit 4 gen. Plandossiers
Ingenieurbüro Beer Schubiger Enguerel, Baumgartenstr. 43,
2540 Grenchen

Amtsblatt Publikation:

Es wird genehmigt: Die Umzonung Flugplatzstrasse, GB Nr. 1458, in die Industriezone der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen.

1. Introduction

2. Methodology

3. Results

4. Discussion

5. Conclusion

6. References

7. Appendix